



deutsche schule
san salvador

Schulordnung der Deutschen Schule San Salvador

Überarbeitete Version August 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze	4
1. Grundsätze.....	4
2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der DS San Salvador.....	4
3. Vision und Mission	5
4. Bildungsgänge.....	7
5. Aufnahme und Wahl des Bildungsganges.....	8
6. Außerunterrichtliche Angebote	9
7. Träger der Schule/ Gesetzlicher Vertreter/ Zulassungsbehörde/ Verwaltungsorgan.....	10
8. Schulpflicht	10
9. Gäste der Schule	10
10. Aufsichtspflicht der Schule.....	11
Abschnitt 2: Schüler und Eltern	11
1. Rechte der Schüler.....	11
2. Pflichten der Schüler	12
4. Schülerzeitung / Schulblog.....	13
5. Vertrauenslehrer	14
6. Rechte und Pflichten der Eltern	14
7. Beteiligung der Eltern als Verbindungseltern oder Sprecher	17
Abschnitt 3: Schulleiter, Lehrer, Konferenzen	17
1. Schulleiter	17
2. Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen, sonderpädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter)	18
3. Konferenzen.....	19
3.1 Lehrerkonferenz	19
3.2 Lehrerteilkonferenz.....	20
3.3 Klassenkonferenz	20
3.4 Jahrgangskonferenz	21
3.5 Fachkonferenzen	21
3.6 Entscheidungen	21
3.7 Disziplinarkonferenz	21
4. Vereinbarungen zwischen Schulleitung und Lehrpersonal.	23
Abschnitt 4: Schulautonomie und Schulbewertung	24
Abschnitt 5: Lehrpläne, Lehr- und Lernmaterialien, Zeiteinteilung	25

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 6: Organisation der Schule	25
1. Allgemein	25
2. Eingangs- und Ausgangszeiten	26
3. Akademische Organisation	26
4. Struktur des Unterrichts	27
Abschnitt 7: Leistungen und Zeugnisse	27
Abschnitt 8: Versetzungen und Wiederholungen	28
Abschnitt 9: Pädagogische Maßnahmen	28
Abschnitt 10: Beratungsdienste, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst	34
Abschnitt 11: Routineverfahren	34
1. Eingang.....	34
2. Pause.....	35
3. Mittagessen.....	35
4. Ausgang.....	35
5. Anwesenheit.....	36
6. Fehlzeit.....	36
6.1. Kurze Abwesenheiten	36
6.2. Verlängerte Abwesenheit.....	37
7. Besondere Verfahren für das Betreten und Verlassen der Schule.....	37
8. Gebrauch der Schuluniform	39
9. Nutzung der Technologie	40
Abschnitt 12: Außerordentliche Bestimmungen	40
1. Freistellungsanträge	40
2. Ausflüge und Studienreisen	41
3. Schüleraustausch.....	41
Abschnitt 13: Meldepflicht der Schule bei Anzeichen von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch	41
Abschnitt 14: Veranstaltungen, Werbung, Spendensammlungen und Versammlungen in der Schule	42
Abschnitt 15: Datenschutz	43
Abschnitt 16: Statistik	44
Abschnitt 17: Gesundheit und Hygiene	45

Abschnitt 1: Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätze

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Deutschen Schule San Salvador leitet sich ab von den grundlegenden Werten, wie sie im Auslandsschulgesetz vom 01.01.2014, dem Abkommen der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982 und der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma“ (Beschluss der KMK vom 10.03.1986 i. d. F. vom 07.03.2019), dem Kulturabkommen zwischen El Salvador und Deutschland vom 30.06.1972 sowie de la Constitución de la República de El Salvador de 1982, de Ley de Protección Integral de la Niñez y Adolescencia de 2009 y de la Ley General de Educación de 1996 und den Statuten der „Asociación Escolar Alemana“ niedergelegt sind.

2. Bildungs- und Erziehungsauftrag der DS San Salvador

1. Die Deutsche Schule San Salvador erzieht ihre Schüler¹ zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur. Sie pflegt die Verbundenheit zwischen El Salvador und Deutschland und fördert die Offenheit gegenüber allen Menschen in der Welt. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf Studium und Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlich- demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer.

Die Schüler lernen, ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten. Dabei werden sie darauf vorbereitet, Aufgaben in Familie, Gesellschaft und Staat zu übernehmen und dazu angehalten, sich im Geiste des Humanismus und der Solidarität für die Mitmenschen einzusetzen. Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die natürlichen Rechte der Eltern² und die ihnen obliegenden Pflichten zur Erziehung ihrer Kinder bleiben davon unberührt.

2. Die Deutsche Schule ist im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags zur individuellen Förderung der Schüler als durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens verpflichtet.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Schulordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

² In diesem Dokument sind mit „Eltern“ die jeweils erziehungsberechtigten Personen des Kindes gemeint.

3. Bei der Gestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrages sowie zur Entwicklung der Schule wirken Lehrer, Eltern, Psychologen, Lernbegleiter, die Verantwortlichen in der Administration, der Schulvorstand mit den Schülern sowie weiteren Vertretern von Einrichtungen, die an der schulischen oder außerschulischen Bildung und Erziehung beteiligt sind, zusammen.

3. Vision und Mission

Die Deutsche Schule El Salvador leistet als Teil des globalen Netzwerkes Deutscher Auslandsschulen einen umfassenden Beitrag zur deutschen auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik in El Salvador.

Sie unterbreitet ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot mit international anerkannten Bildungsabschlüssen, welche vielfältige Anschlussmöglichkeiten für eine weiterführende Qualifizierung in Deutschland, El Salvador und der Welt ermöglichen.

Im Sinne der Völkerverständigung versteht sich die Deutsche Schule San Salvador als Ort interkultureller Begegnung sowie der Vermittlung freiheitlich demokratischer Grundwerte unter dem besonderen Fokus der Verbreitung der deutschen Sprache und Kultur in El Salvador.

Mission

„Unsere Gemeinschaft dazu inspirieren, ihr bestes Selbst zu sein.“

Vision

“ Der Maßstab für eine umfassende und qualitativ hochwertige Bildung zu sein, die Türen zur Welt öffnet.”

Werte

Freiheit:	Die Möglichkeit, frei zu entscheiden und frei zu handeln.
Integrität:	Immer das moralisch Richtige tun.
Respekt:	Sein und sein lassen.
Verantwortung:	Ohne Ausflüchte.
Solidarität:	Ich für dich, du für mich.
Zusammenarbeit:	Gemeinsam sind wir stark.
Führungsrolle:	Dinge aktiv in Bewegung setzen

Leitbild

Wir sind Botschafter der deutschen und salvadorianischen Kultur.

Unsere Schule gründet ihre Werte auf die demokratischen Prinzipien Deutschlands und El Salvadors. Sie fördert den Erwerb und Gebrauch der deutschen Sprache, inner- und außerhalb des Unterrichts vom Kindergarten beginnend. Sie pflegt den Austausch beider Kulturen und ihre jeweiligen Traditionen.

Wir arbeiten kompetenzorientiert

Unsere Schule entwickelt und fördert Fähigkeiten, die den Schülern erlauben, sich in der heutigen Welt behaupten zu können und ihnen lebenslanges Lernen ermöglichen. Dazu gehört es, Fremdes zu integrieren, Einzelheiten in ihrem Kontext sowie das große Ganze mit seinen Facetten zu betrachten und Problemen handelnd zu begegnen.

Wir lernen und handeln nachhaltig

Wir begreifen das körperliche, geistige und emotionale Wohlbefinden des Einzelnen als Grundlage für ein zukunftsgerichtetes Lernen und Handeln.

Wir sind uns bewusst, dass dieses Wohlbefinden einer intakten Umwelt bedarf und nur in einer friedlichen Welt möglich ist, in der soziale Gerechtigkeit herrscht. Unsere Schulgemeinschaft erkennt ihre Verantwortung dafür an.

Wir arbeiten eigenverantwortlich

Wir identifizieren uns mit unserer Schule und fühlen uns ihr und allen ihren Menschen verpflichtet. Wir Lehrkräfte und Schüler arbeiten eigeninitiativ an der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität des Lernens und Lehrens. Mit einem Blick aufs Ganze treffen wir Lehrkräfte verantwortungsvoll pädagogisch ausgewogene und im Team abgestimmte Entscheidungen. Feedback und Evaluation erkennen wir als Instrumente zur Optimierung des eigenen Handelns an.

Wir sind tolerant und weltoffen

Wir sind offen gegenüber Vielfalt und respektieren individuelle Unterschiede. Wir fördern die Interkulturalität durch pädagogischen und kulturellen Austausch sowie durch Abschlüsse mit internationaler Anerkennung.

Wir respektieren die Ideen und Überzeugungen aller, solange sie die Würde der anderen respektieren und das Lernen und die volle Entfaltung unserer Schüler nicht behindern.

Die Schule bewahrt eine Atmosphäre der religiösen und politischen Neutralität.

Wir stärken unsere Schüler

Wir begleiten unsere Schüler auf dem Weg zu selbstbewussten Persönlichkeiten, die integer, kritisch und respektvoll sind und Konflikt- und Problemlösungsstrategien besitzen.

Wir arbeiten kooperativ

Wir sind ein Team, in dem alle gemeinsam und aktiv mitarbeiten und das den konstruktiven Dialog fördert. Wir suchen Vereinbarungen, die es uns erlauben, ein gemeinsames Ziel zu erreichen.

Wir sind eine innovative Schule

Wir arbeiten kontinuierlich an der eigenen Professionalisierung und reflektieren unseren und den Lernprozess unserer Schüler. Dabei passen wir uns verantwortungsbewusst an das ständig

wechselnde technologische und gesellschaftliche Umfeld an. Fortbildungen sind konzeptionell eingebunden und gründen auf aktuellen Erkenntnissen der Kognitionswissenschaften sowie der Didaktik und Methodik.

Wir leben Inklusion

Wir fördern Chancengleichheit durch Teilhabe, Solidarität und Zusammenarbeit und erziehen Menschen, die sich der Gemeinschaft verpflichtet fühlen.

4. Bildungsgänge

Die Schule bietet folgende Bildungsgänge an:

▪ **Kindergarten**

Der Kindergarten umfasst 2 Jahre und bereitet auf die Einschulung an der Deutschen Schule vor. In einer bilingualen Umgebung werden Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder entwickelt, die auf den Übergang in die Grundschule vorbereiten.

▪ **Grundschule**

Die Grundschule umfasst die Klassenstufen 1 bis 4. Sie wird von allen Schülern gemeinsam besucht. Die Grundschule vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Voraussetzung für weitere schulische Bildung und fördert die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes. Unterrichtssprachen sind Spanisch und Deutsch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ erteilt. Das Bestehen des Deutschtests A1 (4. Klasse oder Bestehen der Wiederholung in der 5. Klasse) ist Voraussetzung für den Verbleib an der Schule.

▪ **Sekundarstufe I**

Die Sekundarstufe I umfasst die Klassenstufen 5 bis 9. Sie vermittelt eine allgemeine Bildung und schafft die Voraussetzung für den Übergang in weiterführende Bildungsgänge.

Unterrichtssprachen sind Spanisch, Deutsch und Englisch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ erteilt. Das Bestehen der Deutschprüfungen in der 6. und 9. Klasse ist Voraussetzung für den Verbleib an der Schule. Diejenigen, die das A2- und B1-Niveau nicht bestehen, müssen die Prüfung im folgenden Jahr wiederholen bzw. bestehen.

▪ **Sekundarstufe II**

Sekundarstufe II-Bachillerato general (GNB)

Die Sekundarstufe II – Bachillerato general- führt die Klassenstufen 10 bis 12. Sie vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet.

Unterrichtssprachen sind Spanisch, Deutsch und Englisch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ erteilt. Das erfolgreiche Bestehen der Deutschprüfung B1 in Klasse 10 ist Voraussetzung für den Übergang in die Oberstufe.

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahmeprüfung an ein Studienkolleg in Deutschland.

Sekundarstufe II- Gemischtsprachiges International Baccalaureate (GIB)

Das zweijährige Diplomprogramm des Gemischtsprachigen International Baccalaureate (GIB) der Sekundarstufe II (11. und 12. Klasse) vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird oder auf eine sonstige berufliche Ausbildung vorbereitet. Unterrichtssprachen sind Spanisch, Deutsch und Englisch. Der Deutschunterricht wird als „Deutsch als Fremdsprache (DaF- Sprache B LS)“ erteilt.

Der erfolgreiche Abschluss des Gemischtsprachigen International Baccalaureate (GIB) berechtigt grundsätzlich zum Studium an einer Universität bzw. Hochschule in Deutschland.

5. Aufnahme und Wahl des Bildungsganges

1. In den Kindergarten der Schule werden Kinder aufgenommen, die das vierte Lebensjahr vollendet haben. Das Geburtsdatum muss grundsätzlich zwischen dem 1. Mai des Vorjahres und dem 30. April des Einschreibjahres liegen. Der Besuch des Kindergartens setzt das erfolgreiche Bestehen eines Aufnahmetests voraus.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Deutsche Schule nach Besuch des Kindergartens besteht nicht.
Die Schule kann im Rahmen des Auswahlverfahrens juristische Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die Schule behält sich das Recht vor, von den Eltern im Rahmen des Auswahlverfahrens psychologische Tests zu verlangen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
Die Verweigerung der Aufnahme in die Schule ist nicht anfechtbar.
2. Die Vorschule ist Bestandteil des Kindergartens und bereitet auf die Einschulung vor. Der Alltag findet in einem bilingualen Lernumfeld statt. In dieser Stufe wird von den Schülern erwartet, dass sie Mindestkompetenzen in der deutschen Sprache entwickeln, um sich auf die folgenden Bildungsstufen vorzubereiten.
3. In Abhängigkeit von den Schülerzahlen besteht die Möglichkeit des Seiteneinstiegs in die Deutsche Schule. Näheres dazu wird in den „Regelungen zum Seiteneinstieg in die Deutsche Schule“ beschrieben. ([Seiteneinstieg-Ingreso Lateral2425 esp.pdf](#))
4. Kinder von Gesandten und Diplomaten sowie im Land befristet oder unbefristet lebende deutsche, österreichische und deutschsprachige Schweizer Staatsbürger werden entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten in die Deutsche Schule aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Zulassung von Studierenden, die aus Deutschland kommen oder Deutsch sprechen. Sie müssen die Zulassung über das Schülerverwaltungssystem in Verbindung mit der Stufenkoordination beantragen. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung obliegt dem Schulleiter.
6. Aufnahme in das GIB-Diplomprogramm
Am Ende der Jahrgangsstufe 10 trifft die Notenkonferenz die Auswahlentscheidung für die Aufnahme in das GIB-Diplomprogramm.

Kriterien zur Aufnahme in das GIB-Diplomprogramm sind:

- Mindestnote 7.0 in Deutsch.
- Mind. 7.0 als Durchschnitt aus dem 1. Semester der Jahrgangsstufe 10 in allen Fächern.
- Das Bestehen des Sprachdiploms DSD I in Jahrgangsstufe 9 im Rahmen der schulinternen Bewertung.

Die Auswahl der Schüler, die in das GIB aufgenommen werden, erfolgt auf der Grundlage der Noten des ersten Semesters, aber die Mitteilung über die Aufnahme und die angebotenen Fächer erfolgt am Ende des zweiten Semesters des Schuljahres.

Wenn nach der ersten Auswahl noch Plätze frei sind, entscheidet ein Prüfungsausschuss über die Zulassung weiterer Kandidaten zum IB-Diplom-Programm anhand einer Warteliste.

Diese Schüler erhalten eine Probezeit von einem Semester, in der sie ihre Eignung für das Programm nachweisen müssen. Nach Ablauf dieser Probezeit werden diejenigen Schüler, die die Erwartungen nicht erfüllt haben, in die National Baccalaureate (GNB)-Sektion versetzt.

6. Außerunterrichtliche Angebote

1. Außerunterrichtliche Angebote werden entsprechend der personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule, den Bedürfnissen der Schüler und den Wünschen der Eltern ermöglicht. Unterrichtliche und außerunterrichtliche Inhalte sollen sich dabei sinnvoll ergänzen. Über das Angebot außerunterrichtlicher Angebote entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung.
In der Kindertagesstätte werden verschiedene Aktivitäten wie Kunst, Kochen, Experimente usw. angeboten sowie verschiedene Möglichkeiten in den Bereichen Sport und Musik.
2. Für außerschulische Aktivitäten wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist in der "Vereinsordnung" geregelt ([Clubes 2024-2025.pdf](#)). Zur Teilnahme an den Sportvereinen in der Schule und den Nachmittags-AG müssen die Schuluniformen verwendet werden. Die Gestaltung der Uniformen liegt in der alleinigen Verantwortung der Schule. Die Verwendung von Logos oder des Namens der Schule darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulbehörde erfolgen.
3. Schüler, die sich zum Schuljahresanfang für ein außerunterrichtliches Angebot eingeschrieben haben, sind verpflichtet, dieses während des gesamten Schuljahres wahrzunehmen.

7. Träger der Schule/ Gesetzlicher Vertreter/ Zulassungsbehörde/ Verwaltungsorgan.

Der Schulträger hat das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Die Satzung des Schulvereins der Deutschen Schule regelt den Umfang und die Verantwortlichkeiten des Schulträgers.

Der Deutsche Schulverein mischt sich nicht in pädagogisch-akademische oder disziplinarische Entscheidungen ein, kümmert sich aber durch seine administrative Leitung um das Wohl der Schüler und der Schulgemeinschaft im Allgemeinen.

Der Deutsche Schulverein ist auch Eigentümer des Schulgeländes und des Mobiliars der Deutschen Schule, und muss dieses auch angemessen verwalten. Aus diesem Grund kann entschieden werden, wer Zugang zum Schulgelände bekommt.

8. Schulpflicht

1. Die Schüler haben regelmäßig am Unterricht und den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Eltern und diejenigen, die mit der Erziehung und Fürsorge Schulpflichtiger beauftragt sind, haben dafür zu sorgen, dass die Schüler ihre Verpflichtung aus Satz 1 erfüllen.
3. Die Abwesenheit von Schülern muss ab dem 1. Tag durch deren Eltern bzw. durch die mit der Erziehung und Fürsorge Schulpflichtiger beauftragten Personen bei der Schule gemeldet werden.

9. Gäste der Schule

1. Die Deutsche Schule fördert als Begegnungsschule den interkulturellen Austausch zwischen Deutschland und El Salvador. Gäste sind in der Schule willkommen und werden je nach Bedarf durch die Schule betreut.
2. Ehemalige Schüler der Schule dürfen die Schule besuchen, sofern dies den geordneten Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Der Besuch bedingt die rechtzeitige Beantragung des Schulbesuchs. Über die Erlaubnis zum Besuch des Unterrichts entscheidet der Klassenleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Koordinator.
Die Schule kann einen Besuchsantrag oder einen bereits genehmigten Besuch aussetzen, wenn der Besucher ein Verhalten an den Tag legt, das in der Schule nicht erlaubt ist, oder wenn zu erwarten ist, dass er eine Gefahr für die Schüler oder das Personal der Schule darstellt.

3. Für den Schulbesuch von Gastschülern ist ein Antrag beim Schulleiter erforderlich (Konzept zum Schulbesuch von Gastschülern/Austauschschülern an der Deutschen Schule San Salvador). ([Schulbesuch von Gastschülern .pdf](#))
Der Antrag wird grundsätzlich befürwortet, wenn
 - die Teilnahme des Gastschülers im Unterricht mindestens 4 Wochen beträgt,
 - der Gastschüler regelmäßig und aktiv am Unterrichtsgeschehen teilnimmt,
 - der Schule kein unzumutbarer zusätzlicher Aufwand entsteht.
4. Gastschüler sind durch die Schule versicherungstechnisch nicht geschützt.

10. Aufsichtspflicht der Schule

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schüler in der Schule und auf dem Schulgelände einschließlich der Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn von außerschulischen Lernangeboten und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen und unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer jeweiligen Stufe Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Schule zu ergreifen. Geeignete pädagogische Mitarbeiter wie bspw. die Lernbegleiter können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden. Näheres wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Die Schule verfügt auch über Überwachungskameras in Gemeinschaftsbereichen, die der Sicherheit der Schüler und des Personals dienen. Die Bilder und Videos sind nicht für die gesamte Schulgemeinschaft zugänglich; sie können jedoch auf rechtliches Ersuchen den Behörden gezeigt werden. Die Installation von Kameras in Klassenräumen, Umkleieräumen oder Toiletten ist unter keinen Umständen gestattet.

Abschnitt 2: Schüler und Eltern

1. Rechte der Schüler

1. Jeder Schüler hat das Recht, eine seiner Befähigung und Leistung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten; außergewöhnliche Begabungen werden entsprechend der schulorganisatorischen Möglichkeiten in besonderer Weise gefördert.
2. Schülern mit Lernschwierigkeiten werden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den schulorganisatorischen Möglichkeiten angeboten. Diesbezügliche Regelungen sind im Inklusionskonzept der Schule verankert. ([Inklusionskonzept - Política de Inclusión 2223_de.pdf](#))
3. Der Schüler hat das Recht auf Auskunft über seinen Leistungsstand und die Möglichkeiten einer Förderung.

4. Das Persönlichkeitsrecht des Schülers ist zu achten. Jeder Schüler kann sich bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung an den Fachlehrer, Klassenleiter, Vertrauenslehrer, zuständigen Stufenkoordinator, die Schülerversammlung und den Schulleiter wenden. Vor disziplinarischen Maßnahmen lt. Abschnitt 9 dieser Schulordnung hat er das Recht auf Anhörung. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern und Schüler zu informieren.
5. Jeder Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die freie Meinungsäußerung darf jedoch die Rechte anderer sowie die Sicherung des Bildungsauftrages der Schule nicht einschränken. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts, des Umfangs und des Gegenstands der Meinungsäußerung innerhalb des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Über erforderliche Einschränkungen entscheidet der jeweilige Lehrer in eigener pädagogischer Verantwortung.
6. Während des Beurteilungsprozesses haben die Schüler Rechte, die respektiert werden müssen. Diese Rechte sind in der Richtlinie und dem Handbuch zur Leistungsbewertung dargelegt. Die Einhaltung dieser Rechte gewährleistet ein faires und gerechtes Bewertungsverfahren für alle Schüler ([Konzept und Handbuch zur Leistungsbewertung - Política y Manual de Evaluación del Rendimiento 2425 de.pdf](#))

2. Pflichten der Schüler

1. Der Schüler hat die Pflicht, regelmäßig, pünktlich und mit der vorgeschriebenen Schuluniform am Unterricht teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen. Weitergehende Regelungen zum Sportunterricht finden sich im „Regelwerk für den Sportunterricht“ ([Regelwerk Sportunterricht-Reglamento Deporte 2425 deu .pdf](#)). Er ist verpflichtet, sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.
2. Neben den Pflichten nach Satz 1 besteht die Pflicht zur Teilnahme an Tests, Befragungen oder Erhebungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
3. Der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung in der Schule, außerhalb der Schule oder in einer anderen Schule stören könnte.
4. Befreiung und Beurlaubung der Schüler vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen sind nur nach Maßgabe der dazu ergangenen schulinternen Regelungen möglich.
5. Im Einklang mit der Vision der Schule wird der Schüler zu Mitverantwortung und Kooperation ermutigt.

6. Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Lehrkräfte und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in der Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
7. Der Schüler hat während des Beurteilungsprozesses Pflichten zu erfüllen, die in der Richtlinie und dem Handbuch zur Leistungsbeurteilung ([Konzept und Handbuch zur Leistungsbewertung - Política y Manual de Evaluación del Rendimiento 2425 de.pdf](#)) dargelegt sind.
8. Um eine ordnungsgemäße Kommunikation zu gewährleisten, sollen sich die Studierenden an die aktuelle Netiquette halten ([Netiquette SuS-Netiqueta Alumnos 2425 deu.pdf](#)).
9. Die Schüler müssen auf den Konsum von alkoholischen Getränken oder illegalen Substanzen verzichten. Die Schule behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen toxikologische Tests zu verlangen, um Schülern den Zugang zur Schule zu ermöglichen. Solche Tests können auch als Voraussetzung für die Einschreibung von Schülern der Sekundarstufe und der Oberstufe verlangt werden. Die Ergebnisse der Tests sind vertraulich.
10. Der Schüler ist dafür verantwortlich, den Lehrer des jeweiligen Fachs zu kontaktieren, um die Verspätung oder Abwesenheit vom Unterricht aufzuholen. Die Kommunikation sollte per E-Mail oder TEAMS für das Protokoll erfolgen.

3. Mitwirkung der Schüler

1. Die Schüler haben das Recht, sich an der Schule zur Verfolgung von Zielen zusammenzuschließen, die innerhalb des Bildungsauftrages der Schule liegen (Schülervertretung). Der Schulleiter kann die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule mit Auflagen gestatten oder verbieten, wenn schulische Belange dies erfordern.
2. Grundsätze für die Betätigung der Schülervertretung in der Schule werden durch die Satzung („Reglamento del Consejo Estudiantil“) geregelt.
3. Im Falle von Kontroversen zwischen Schülervertretung und Schulleitung entscheidet der Vorstand des Schulvereins der Deutschen Schule über die Nutzung von Schulanlagen bzw. Einrichtungen der Schule.

4. Schülerzeitung / Schulblog

1. Die Schüler können ihr Recht auf freie Meinungsäußerung in einer Schülerzeitung oder einem anderen geeigneten Medium ausüben. Jeder Schüler hat das Recht, sich an der Schülerzeitung

der Schule zu beteiligen. Die Schülerzeitung wird von einer Schülerredaktion herausgegeben und verteilt. Der Inhalt der Schülerzeitung liegt in der alleinigen Verantwortung der Redakteure. Sie können sich von einer Lehrkraft ihres Vertrauens beraten lassen.

2. Die Veröffentlichung der Schülerzeitung unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Pressegesetzes. Es darf keine Zensur geben.
3. Der Schulleiter kann die Schülerzeitung oder Schulblogs untersagen, wenn deren Inhalt das Recht auf persönliche Ehre verletzt oder in sonstiger Weise gegen gesetzliche Vorschriften oder sonstige disziplinarische Bestimmungen verstößt.

5. Vertrauenslehrer

1. Die Vertrauenslehrer an der Schule pflegen die Verbindung zwischen dem Schulleiter und den Lehrern einerseits und den Schülern andererseits. Sie beraten die Schülervertretung und vermitteln bei Beschwerden.
2. Die Schüler der 5. bis 12. Klassen wählen im Klassenverband zwei Kandidaten als Vertrauenslehrer. Nach Auszählung der Stimmen (einfache Mehrheit) und unter der Voraussetzung der Zustimmung der nominierten Lehrer erfolgt die Berufung der Vertrauenslehrer für jeweils 2 Jahre.
3. Weitere Regelungen zur Wahl der Vertrauenslehrer enthält die Satzung „**Reglamento del Consejo Estudiantil**“

6. Rechte und Pflichten der Eltern

1. Die Rechte und Pflichten der Eltern werden von ihnen persönlich in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ausgeübt und ansonsten durch die Sorgeberechtigten des minderjährigen Schülers wahrgenommen.
Personen, denen die Erziehung minderjähriger Schüler durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Eltern gleich und haben die gleichen Pflichten gegenüber der Schule.
2. Die Eltern haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Schule hat die Eltern über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren.

3. Die Schule informiert und berät die Eltern in allen wichtigen Angelegenheiten der Schule. Dazu gehören insbesondere die Abschlüsse sowie die Grundzüge der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsziele und der Leistungsbewertung.
4. Über alle wichtigen Angelegenheiten des Schulbetriebs sind die Eltern zu unterrichten. Im Falle von Konflikten zwischen Schülern oder Eltern oder zwischen Lehrern und Schülern versucht die Schule, diese durch einen Dialog zu lösen, wofür sie alle zuvor festgelegten Protokolle aktiviert. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung, die Behörden über alle Verstöße gegen die Rechte der Schüler zu informieren, von denen sie Kenntnis erhalten.
5. Zur Reflektion und Verbesserung des Leistungsstandes werden jährlich Entwicklungsvereinbarungen zwischen dem Schüler, den Eltern und dem Fach- bzw. Klassenlehrer abgeschlossen ([Protokollbogen und Zielvereinbarungen.pdf](#))
6. Bei Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses in einem Fach wird eine Entwicklungsvereinbarung zwischen Schule, Eltern und Schüler abgeschlossen. Besteht eine Versetzungsgefährdung in 3 und mehr Fächern, wird ein obligatorisches Entwicklungsgespräch durchgeführt. Weiteres ist in den schulinternen Regelungen festgelegt.
7. Die Eltern haben die Pflicht, den Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Umsetzung der Vision der Schule zu unterstützen. Die Unterstützung schließt unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten sowie Maßnahmen der Ausprägung sozialer Kompetenzen bei den Schülern bspw. durch Exkursionen gleichermaßen ein. Um diese Aktivitäten besser zu unterstützen und daran teilzunehmen, können Eltern als verbindender Elternteil vertreten, dessen Zuständigkeiten, Befugnisse und Pflichten in der entsprechenden Ordnung festgelegt sind. Die Deutsche Schule distanziert sich von allen Aktivitäten, die von Eltern außerhalb dieser Organisation oder im Widerspruch zu deren Regeln durchgeführt werden.
8. Die Eltern müssen sich auf dem Schulgelände angemessen verhalten, den Schülern, Lehrern, dem Verwaltungspersonal und anderen Eltern gegenüber Respekt zeigen und Ruhestörungen vermeiden. Dies gilt auch für die Eingänge, den Parkplatz und den Empfangsbereich der Schule. Die Schule behält sich das Recht vor, Eltern, die sich nicht an diese Regel halten oder den Anweisungen der Schulbehörden oder des Sicherheitspersonals nicht Folge leisten, vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen. Jedes Verhalten, das die Ordnung stört, die moralische oder körperliche Unversehrtheit der Schüler oder des Schulpersonals gefährdet oder eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellt, wird den zuständigen Behörden zur Kenntnis gebracht.

9. Die Eltern sollten darauf achten, dass die Kommunikation mit den Lehrern freundlich und respektvoll ist, mit dem Ziel, gemeinsam die besten Ergebnisse bei allen Hindernissen oder Schwierigkeiten der Schüler zu erzielen.

Erfolgt die Kommunikation auf elektronischem Wege, so müssen die Eltern den Empfang bestätigen; erfolgt diese Bestätigung nicht, so geht die Schule davon aus, dass die Mitteilung 48 Stunden nach ihrer Absendung eingegangen ist. Werden keine Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten geäußert oder wird der Empfang nicht innerhalb dieser Frist bestätigt, so geht die Schule davon aus, dass der Inhalt der Mitteilung verstanden wurde und das Einverständnis vorliegt.

10. Eltern dürfen die Klassenzimmer, Freizeit- und Sporträume der Schule nicht betreten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der jeweiligen Koordinationsstelle oder des Schulleiters vor.

Die Nutzung der Einrichtungen der Schule für Versammlungen oder außerschulische Veranstaltungen sowie die Verwendung des Bildes, der Logos, des Namens oder anderer Elemente der Schule müssen von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

11. Die Schule gestattet allen anderen schulfremden Personen, nur dann den Zutritt, wenn sie vor dem Termin den Besuch beantragt haben und dieser genehmigt wurde. Ausnahmen sind Kleinkinder, die aufgrund ihres Alters zum Zeitpunkt des Treffens in der Obhut ihrer Eltern sein müssen, und ordnungsgemäß akkreditierte Beamte öffentlicher Einrichtungen, die einem Beschluss nachkommen.

12. Den Eltern ist es untersagt, während einer Schulversammlung mit technischen Mitteln Video-, Bild- oder Audioaufnahmen zu machen, sie dürfen lediglich handschriftliche Notizen machen. Sie dürfen keine Bild-, Video- oder Audioaufnahmen anderer Schüler innerhalb der Schule machen, wenn keine ausdrückliche elterliche Zustimmung vorliegt. Eine Ausnahme gilt nur für außerschulische Veranstaltungen, die innerhalb der Schule stattfinden.

13. Die Eltern können jederzeit ihre Unzufriedenheit mit den Methoden, Verfahren, der Philosophie oder der Vision der Schule zum Ausdruck bringen und dies zu Protokoll geben; sollte in einem Fall hierüber kein gegenseitiges Einvernehmen oder keine Einigung erzielt werden oder die Unzufriedenheit darüber andauern, wird die Schule es als erwiesen ansehen, dass die angebotene Schulvision bzw. -philosophie für den Schüler nicht geeignet ist, und behält sich daher das Recht vor, die Einschreibung für das folgende Schuljahr zu verweigern. Dies geschieht dann zum Wohle des Kindes und um dessen Entwicklung nicht zu beeinträchtigen, da dem Kind so der Zugang zu besser geeigneten Bildungsangeboten ermöglicht werden soll.

Dies gilt auch für Fälle, in denen Eltern ohne hinreichende Begründung eine Beschwerde gegen die Schule oder ihr Personal einreichen. Die Begründung, eine Unstimmigkeit könne nicht durch

einen Dialog behoben werden oder die alleinige Behauptung der Eltern, die Schule habe ihrem Kind geschadet, ist keine hinreichende Begründung für eine Beschwerde. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Absicht besteht, Schulbehörden oder Lehrkräfte zu zwingen, schulische oder disziplinarische Ergebnisse zu ändern.

14. Die Eltern haben die Möglichkeit, die Veröffentlichung des Bildes ihrer Kinder in den sozialen Netzwerken der Schule, auf Broschüren, Plakaten usw. zu genehmigen. Dazu müssen sie das entsprechende Formular bei der Erneuerung ihrer Einschreibung ausfüllen.
15. Für eine ordnungsgemäße Kommunikation sollten sich Eltern an die geltende Netiquette halten ([Netiquette Eltern-Netiqueta Padres 2425 deu.pdf](#)).

7. Beteiligung der Eltern als Verbindungseltern oder Sprecher

1. Als Verbindungseltern gelten die 48 Elternvertreter, die jeweils eine Sektion von der Vorschule bis zur III. Bachillerato vertreten. Als Stufensprecher (Vorschule, Grundschule, SEK I und SEK II) gilt das Elternteil, das von den Verbindungseltern vorgeschlagen und den Schulleitungsrepräsentanten gewählt wird.
2. Die Wahlen finden jährlich statt.
3. Der Direktor, die Präsidentin des Vorstandes und die Verwaltungsleiterin können bei Bedarf an den verschiedenen Sitzungen persönlich oder in Vertretung teilnehmen.
4. Weitere Einzelheiten sind im Handbuch für Verbindungseltern beschrieben. ([Manual de convivencia- padres enlace.pdf](#))

Abschnitt 3: Schulleiter, Lehrer, Konferenzen

1. Schulleiter

1. Der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht sowie gemeinsam mit den Lehrern für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgaben ist er den Lehrern, den Erziehern im Kindergarten, den weiteren Fachkräften sowie dem Verwaltungs- und Hauspersonal gegenüber weisungsberechtigt.
2. Er berät die Lehrer und das sonstige pädagogische Personal und sorgt für deren Zusammenarbeit.

3. Der Schulleiter ist bei der Einstellung des pädagogischen Personals an seiner Schule zu beteiligen. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Lehrer und des sonstigen pädagogischen Personals und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese ihre Fortbildungsverpflichtung wahrnehmen.
4. Der Schulleiter oder von ihm beauftragte Koordinatoren/ Fachleiter sind berechtigt, sowohl angekündigte als auch unangekündigte Hospitationen durchzuführen. Die von ihm besuchten Unterrichtsstunden bespricht er mit den Lehrern.
5. Der Schulleiter übt das Hausrecht aus und vertritt die Schule nach außen. Alle Schulangelegenheiten werden in enger Zusammenarbeit mit dem Schulvorstand und der Verwaltung durchgeführt. Der nationale Direktor oder die stellvertretende Schulleitung wird den Schulleiter im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.
6. Weitere Aufgaben werden durch den Schulleiterdienstvertrag geregelt.

2. Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen, sonderpädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter)

1. Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler in eigener pädagogischer Verantwortung. Dabei ist er an die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes El Salvador, Deutschlands sowie der Deutschen Schule, Konferenzbeschlüsse, die Anordnungen der Schulleitung und Beschlüsse des Schulvorstandes gebunden. Er erfüllt seine Aufgabe im vertrauensvollen Zusammenwirken mit den Schülern und den Eltern. Unbeschadet des Rechts, im Unterricht die persönliche Meinung zu äußern, ist der Lehrer zu einer ausgewogenen Darstellung des Unterrichtsgegenstandes verpflichtet. Jede einseitige Unterrichtung und Information der Schüler sind unzulässig.
2. Der Lehrer im Kindergarten betreut und erzieht die ihm anvertrauten Kinder in eigener Verantwortung im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Er unterstützt die Erziehungsarbeit der Eltern und der Lehrer.
3. Die Psychologen, Sonderpädagogen und sonstigen pädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter) fördern eigenständig und in Zusammenarbeit mit den Lehrern und den Eltern die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Zudem werden sie zur Prävention sonderpädagogischen Förderbedarfs tätig. Die pädagogisch-psychologische Funktion wird als nicht vereinbar mit der klinisch-psychologischen Funktion angesehen, so dass die Psychologen der Schule die Schüler nicht in dieser anderen Funktion betreuen können. Wenn es als notwendig erachtet wird, wird die Schule den Eltern vorschlagen, für ihre Kinder oder ihre Familiengruppe externe Psychologen zu konsultieren.

4. Die Lehrer, Erzieher, Psychologen, Sonderpädagogen und die sonderpädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter) sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und sich an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen.
5. Für weitere Festlegungen gelten die Regelungen im „Manual de politicas, normas y procedimientos internos de la Escuela Alemana de San Salvador“.
6. Um eine ordnungsgemäße Kommunikation zu gewährleisten, sollten Lehrkräfte die geltende Netiquette befolgen ([Netiquette KuK-Netiqueta colegas 2425_deu.pdf](#)).

3. Konferenzen

Alle Konferenzen unterliegen dem Konferenzgeheimnis.

3.1 Lehrerkonferenz

1. An der Schule besteht eine Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule eigenverantwortlich Unterricht erteilenden Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen und sonderpädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter). Sie berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität.
2. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des Schulleiters zusammen.
3. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter. Vertreter des Schulvorstandes werden zu den Lehrerkonferenzen eingeladen. Sie nehmen ohne Stimmrecht an der Lehrerkonferenz teil.
4. Die Lehrerkonferenz entscheidet im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einfacher Mehrheit.
5. Die Lehrerkonferenz hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu koordinieren und das pädagogische Zusammenwirken der Lehrer der Schule zu gewährleisten. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrer betreffen, insbesondere über
 - Vorschläge für die Schulentwicklung sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung der Schule,
 - Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
 - Grundsätze der Erziehungsarbeit und allgemeine Regelungen und Maßnahmen für das Verhalten in der Schule und Ordnungsmaßnahmen,

- die Bildung von Fachkonferenzen und Stufenkonferenz,
- die Übertragung besonderer Aufgaben an Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters,
- Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters,
- weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend die Lehrkräfte betreffen.

6. In den ihr zugewiesenen Angelegenheiten sind die Beschlüsse der Lehrerkonferenz für den Schulleiter, die Lehrkräfte, Psychologen, Sonderpädagogen und weiteren pädagogischen Fachkräfte (Lernbegleiter) verbindlich. Die Lehrerkonferenz soll insbesondere das kollegiale und pädagogische Zusammenwirken der Lehrkräfte an der Schule sichern. Die Aufgaben des Schulleiters und die pädagogische Verantwortung der einzelnen Lehrkraft bleiben unberührt. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz können Vertreter der Eltern, der Schüler sowie weiterer Gremien zur Beratung einzelner Themen hinzugezogen werden.

3.2 Lehrerteilkonferenz

Zur besseren Organisation der Konferenzarbeit werden an der Schule Lehrerteilkonferenzen (Abteilungskonferenzen) gebildet. Die Lehrerkonferenz kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Lehrerteilkonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt der jeweilige Stufenkoordinator. Mitglieder der Lehrerteilkonferenz sind darüber hinaus alle überwiegend in der Schulart tätigen Lehrkräfte, Psychologen, Sonderpädagogen und sonderpädagogischen Mitarbeiter (Lernbegleiter).

3.3 Klassenkonferenz

1. Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenkonferenz besteht aus allen Lehrkräften, die in der jeweiligen Klasse oder in den Lerngruppen unterrichten oder die Schüler betreuen sowie aus den zuständigen Psychologen, Sonderpädagogen und sonderpädagogischen Fachkräften (Lernbegleitern). Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenleiter.
2. Die Klassenkonferenz entscheidet insbesondere über die
 - Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, Förderprognose/ Lernentwicklung der Schüler einer Klasse,
 - Verteilung und den Umfang der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
 - Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
 - Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,
 - Einzelheiten der Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
 - Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern,
 - Ordnungsmaßnahmen.

3.4 Jahrgangskonferenz

Die Klassenkonferenzen einer Jahrgangsstufe bilden die Jahrgangskonferenz. Vorsitzender der Jahrgangskonferenz ist der jeweilige Stufenkoordinator.

3.5 Fachkonferenzen

Die Lehrerkonferenz bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen. Sie kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Fachkonferenz übertragen. Dabei können verwandte Fächer zusammengefasst werden (Fächergruppe). Die Fachkonferenz besteht aus allen Lehrkräften, die in dem Fach oder den Fächern der Fächergruppe unterrichten. Aus ihrer Mitte wird ein verantwortlicher Fachkonferenzleiter bestimmt.

3.6 Entscheidungen

1. Die Fachkonferenzen entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Lehrerkonferenz über die Angelegenheiten, die den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere über die
 - Umsetzung der schulinternen Kompetenzcurricula,
 - fachbezogenen Regelungen für den fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht,
 - Auswahl der Lern- und Lehrmittel,
 - Koordinierung und Lernangebote für das betreffende Fach, den betreffenden Lernbereich oder den betreffenden Fachbereich.
2. In den Fachkonferenzen wird regelmäßig über die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches, des Lernbereichs oder des Fachbereichs sowie über die zugehörige Fachliteratur berichtet.
3. Die Lehrerkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden.
4. Alle Konferenzen arbeiten nach einer durch die Lehrerkonferenz abgestimmten Geschäftsordnung.

3.7 Disziplinarkonferenz

1. Umfang der Verantwortung

Der Disziplinarausschuss entscheidet über Disziplinarmaßnahmen in Fällen, in denen ein Schüler seine Pflichten missachtet oder die Rechte anderer durch schweres und/oder wiederholtes Fehlverhalten gefährdet hat.

Der Disziplinarausschuss tritt zusammen, sobald der vorübergehende Ausschluss eines Schülers von der Schule für mehr als 3 Schultage oder eine weitergehende Disziplinarmaßnahme zu beschließen ist oder wenn der Disziplinarausschuss vom Schulleiter einberufen wird.

2. Vorsitz

Den Vorsitz im Disziplinarausschuss führt grundsätzlich der Schulleiter. Er/sie kann den Vorsitz an ein Mitglied der Schulleitung delegieren. Der/die Vorsitzende beruft den Disziplinarausschuss in Absprache mit dem/der Klassenlehrer/in ein.

3. Mitglieder

3.1 Der Disziplinarausschuss setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- dem Schulleiter,
- dem Nationalen Schulleiter,
- dem Klassenleiter,
- dem Stufenkoordinator,
- dem Vertrauenslehrer,
- einem gewählten Vertreter des Lehrkörpers oder seinem Stellvertreter.

3.2 Mit Zustimmung des Schulleiters können der Schulpsychologe oder andere für den Fall relevante Personen in beratender Funktion in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

3.3 Schließlich werden folgende weitere Personen schriftlich zum Disziplinarausschuss eingeladen: der betroffene Schüler und seine Erziehungsberechtigten, eine Vertrauenslehrkraft (falls vom Schüler gewünscht), ein Mitglied des Elternrats und ein Mitglied des Schülerrats. Bei den Mitgliedern des Elternbeirats und des Schülerrats müssen die Erziehungsberechtigten mit ihrer Teilnahme einverstanden sein.

Sie alle nehmen ausschließlich an der Beratung über die Maßnahme teil. Nur stimmberechtigte Mitglieder der Disziplinarkonferenz nehmen an der Abstimmung teil (3.1., 4.1.).

3.4 Die Maßnahme des Schulverweises wird nach Rücksprache zwischen dem Schulleiter und dem Vorstand des Schulvereins durchgeführt.

4. Abstimmungen

- An der Abstimmung nehmen nur die in Punkt 3.1 aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder teil.
- Die Abstimmung über Maßnahmen erfolgt in geheimer Wahl.
- Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

5. Wahl des Lehrervertreters und seines Stellvertreters

Der Lehrervertreter und sein Stellvertreter werden von der gesamten Lehrerschaft gewählt. Die Dienstzeit beträgt 2 Jahre.

4. Vereinbarungen zwischen Schulleitung und Lehrpersonal.

1. Die vorliegenden Vereinbarungen sollen der Schulleitung und den Lehrkräften helfen, sowohl im organisatorischen als auch im pädagogischen Bereich eine perfekte Koordinierung zu gewährleisten, um einen reibungslosen Schulbetrieb zu ermöglichen.
2. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, ihren Unterricht verantwortungsvoll vorzubereiten und zu gestalten und dabei die Zusammenarbeit und die Selbständigkeit der Schüler zu fördern. Es ist jedoch unerlässlich, dass sie ihre Schüler während der gesamten Unterrichtszeit ständig beaufsichtigen.
3. Von allen Lehrern wird erwartet, dass sie bereit sind, innerhalb ihrer Fachgruppe und durch Erfahrungsaustausch, gegenseitige Teilnahme am Unterricht und an Fortbildungsseminaren zusammenzuarbeiten.
4. Die Lehrkräfte sollten sich innerhalb der Schule jeglicher politischen Äußerungen oder Meinungen enthalten, die als Parteipolitik oder Propaganda ausgelegt werden könnten. In gleicher Weise ist darauf zu achten, dass die Schülerinnen und Schüler dies sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts unterlassen.
5. Der Lehrer verpflichtet sich zur religiösen Neutralität. Ebenso muss er dafür sorgen, dass die Schüler nicht an Aktivitäten religiöser Art oder an Aktivitäten teilnehmen, die die Überzeugungen anderer Schüler verletzen, um gegenseitigen Respekt zu gewährleisten.
6. Die Lehrer verhalten sich in einer Weise, die mit dem ihnen übertragenen Erziehungsauftrag vereinbar ist.
7. Die Lehrer verpflichten sich, die von den Eltern gewünschten Termine anzunehmen oder sie einzuladen, wenn dies im pädagogischen Interesse des Schülers erforderlich ist. Zu diesem Zweck legt jeder Lehrer eine wöchentliche Sprechstunde fest, in der seine Anwesenheit in der Schule obligatorisch ist, auch wenn er keinen Termin hat.
8. Die Lehrkräfte verpflichten sich, pünktlich an allen Lehrersitzungen, Sitzungen, Seminaren, Fortbildungskursen und Schulveranstaltungen teilzunehmen, die von der Schule im Voraus festgelegt werden. Darüber hinaus arbeiten sie mit der Schule bei allen außerunterrichtlichen Aktivitäten der Einrichtung zusammen. Selbst wenn es aufgrunddessen zu Unterrichtsausfall kommt, sind die Lehrkräfte verpflichtet, gemäß ihrem regulären Stundenplan in der Schule anwesend zu sein.

9. Es liegt in der Verantwortung jedes Lehrers, das elektronische Klassenbuch auf dem neuesten Stand zu halten. Jeden Freitag sollten Sie sich vergewissern, dass es vollständig ist.
10. Die Lehrkräfte müssen sich um die Vertretungen kümmern, wie im Arbeitsvertrag festgelegt.
11. Die Lehrkräfte müssen sich an die vorgesehenen Aufsichten halten. Im Falle von Zonenaufsichten in den Pausen müssen diese aktiv sein.
12. Die Klassenlehrer müssen regelmäßig zur "Klassenzeit" im Klassenzimmer anwesend sein. Ziel dieser Tätigkeit ist die regelmäßige Beaufsichtigung der verantwortlichen Gruppe, die Stärkung des Verantwortungsbewusstseins der Schüler und die Förderung des Bewusstseins für ihr Handeln und ihre Anliegen.
13. Die Klassenlehrer sind für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen in Disziplinarfällen verantwortlich.
14. Die verschiedenen Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie alle Beschlüsse des Deutschen Schulvereins müssen beachtet werden.
15. Krankmeldungen werden ausschließlich per WhatsApp oder an die E-Mail-Adresse der Pädagogischen Leitung gesendet und müssen am Tag der Erkrankung vor 6.30 Uhr erfolgen.
16. Die Vertretungsaufgaben bzw. die entsprechenden Informationen werden den Vertretungslehrkräften nach Möglichkeit rechtzeitig per E-Mail und/oder durch Export der Informationen in WebUntis übermittelt. Ausnahmen gelten im Falle der Erkrankung von Lehrkräften.

Abschnitt 4: Schulautonomie und Schulbewertung

1. Die Schule organisiert den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften selbständig. Sie verpflichtet sich zu einer kontinuierlichen Entwicklung der pädagogischen Qualität und zur Qualitätssicherung.
2. Innerhalb eines von der ZfA und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Technologie von El Salvador festgelegten Zeitrahmens nimmt die Schule an Evaluationen durch externe Experten teil. Nach Abschluss der externen Evaluation treffen die Schule und die ZfA eine Vereinbarung, in der Entwicklungs- und Qualitätssicherungspläne festgelegt werden. Die Schulleitung muss daran beteiligt werden. Während der Umsetzung der Vereinbarung muss die Schule dem Schulvorstand und dem

Elternbeirat regelmäßig über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung berichten. Die Schule ist gegenüber der ZfA rechenschaftspflichtig.

3. Die Schule ist verpflichtet, an internationalen, nationalen oder landesweiten Tests über das Lernen und an vergleichenden Studien zur Entwicklung und Planung teilzunehmen: Schulautonomie und Schulevaluation.

Abschnitt 5: Lehrpläne, Lehr- und Lernmaterialien, Zeiteinteilung

1. Die Richtlinien der KMK, vertreten durch die ZfA, MINEDUCYT und die International Baccalaureate Organisation (IBO) bilden die Grundlage für den Inhalt von Unterricht und Erziehung.
2. Die Verteilung der Stunden wird auf der Grundlage der Inhalte festgelegt. Sie orientiert sich an den nationalen Vorgaben, den Bestimmungen der KMK, vertreten durch die ZfA, MINEDUCYT und der International Baccalaureate Organisation (IBO).
3. Die Lehrpläne und die Verteilung der Stunden sollen die Vision/das Leitbild der Schule und die Vermittlung von Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten berücksichtigen.
4. Lehr- und Lernmaterialien müssen den rechtlichen Standards Deutschlands, El Salvadors und der International Baccalaureate Organisation (IBO) entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die Materialien den für die Klassenstufe relevanten pädagogischen und konzeptionellen Kenntnissen entsprechen.
5. Grundsätzlich stammen die Lehrbücher von anerkannten Schulbuchverlagen und werden nur mit Genehmigung des Fachkoordinators eingeführt.

Abschnitt 6: Organisation der Schule

1. Allgemein

1. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres.
2. Die Schulleitung legt den Ferienplan in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften fest.
3. Der Unterricht findet an fünf Arbeitstagen ganztägig statt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Eingangs- und Ausgangszeiten

Die Deutsche Schule bietet vor allem montags und freitags vormittags von 07:35 bis 12:45 Uhr und dienstags bis donnerstags von 07:15 bis 12:45 Uhr Grundunterricht an.

Auch Nachmittagsunterricht wird angeboten, der von 13:30 bis 15:00 Uhr stattfindet. In der Grundschule findet mindestens zweimal pro Woche Nachmittagsunterricht statt. Darüber hinaus werden jeden Nachmittag von 13:30 bis 16:45 Uhr außerschulische Aktivitäten angeboten.

Vormittagsunterricht:

Kindergarten:	07:30 a 12:45
Grundschule1°-	07:30 a 12:45 Montag und Freitag
4°:	07:15 a 12:45 Dienstag-Donnerstag
SEK I y SEK II:	07:30 a 12:45 Montag und Freitag
	07:15 a 12:45 Dienstag-Donnerstag
Nachmittagsunterricht	
	13:30 a 15:00
	15:15 a 16:45

Detaillierte Stundenpläne ("Lehrplanaktivitäten") werden auf der Plattform Untis Mobile und/oder WebUntis verfügbar sein.

3. Akademische Organisation

1. Der Besuch im Kindergarten dauert zwei Jahre. Sowohl der Kindergarten als auch die Vorschule sind in vier Gruppen unterteilt. Die Schüler werden jedes Jahr in verschiedene Gruppen eingeteilt.
2. Die Grundschule dauert von der 1. bis zur 4. Klasse, und jede Klassenstufe ist in vier Klassen unterteilt. Die Schüler bleiben während der vier Jahre der Grundschule in der jeweiligen Klasse.
3. In der Sekundarstufe I, die die Schuljahre 5 bis 9 umfasst, ist jede Klassenstufe in drei Klassen gegliedert. Die Schüler werden alle zwei Jahre neu eingeteilt. Die Schüler werden zu Beginn der 7. und 9. Klasse nach einem pädagogischen Konzept in verschiedene Abteilungen aufgeteilt.
4. Die Sekundarstufe II umfasst die Schuljahre I bis III des Bachillerato. Jede Klassenstufe ist in drei Klassen eingeteilt. Klasse A in II und III Bach entspricht dem Nationalen Bachillerato (GNB). Die Klassen B und C in II und III Bach entsprechen dem International Baccalaureate GIB.
5. In Ausnahmefällen kann es zu einem Klassenwechsel kommen, der zuvor von der Schulleitung genehmigt werden muss.

4. Struktur des Unterrichts

1. Das Fach "Deutsch als Fremdsprache" wird in Lerngruppen von der Sekundarstufe I bis Bach III A unterrichtet. Die Bildung dieser Lerngruppen in diesem Fach basiert auf dem Vorschlag der Fachgruppe "Deutsch als Fremdsprache" (DaF). Der Koordinator für "Deutsch als Fremdsprache" (DaF) entscheidet in Absprache mit der Schulleitung über die Bildung der Gruppen.
2. Der Unterricht in den Fächern des Internationalen Mehrsprachigen Baccalaureates (GIB), mit Ausnahme von Deutsch, Geschichte, Spanisch und TOK, wird ebenfalls in Lerngruppen erteilt. Die Lerngruppen werden vom Stufenkoordinator in Abstimmung mit dem Schulleitungsteam gebildet, wobei die Wünsche der Schüler berücksichtigt werden.
3. In der Sekundarstufe I, ab der 7. Klasse, müssen die Schüler Musik und Kunst als einjähriges Wahlfach belegen. In der 8. Klasse haben die Schüler die gleiche Möglichkeit und können wählen zwischen: Kunst, Theater, Band, Chor und Medienkompetenz.
4. In der Sekundarstufe II findet ab dem I. Bach eine Umverteilung in Wahlpflichtfächer statt, deren Programm bis zum Ende der Schulzeit andauert.
5. Die Schule hat festgestellt, dass viele der emotionalen und sozialen Probleme, die im täglichen Leben unserer Schüler auftreten, mit regelmäßiger Unterstützung im Unterricht rechtzeitig angegangen und verhindert werden könnten. Aus diesem Grund findet die Klassenlehrerstunde von der 1. Klasse bis zum III Bach in 15-Minuten-Zeitintervallen, von 7:15 bis 7:30 Uhr, von Dienstag bis Donnerstag statt. Die regelmäßige Anwesenheit der Lehrkraft in der Klasse ermöglicht eine ständige Betreuung. Ziel ist es, die Eigenverantwortung der Schüler zu stärken, damit sie sich ihrer Handlungen und Anliegen bewusst werden. In diesem Zeitraum können auch die Organisation der Gruppe und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der täglichen Arbeit durchgeführt werden. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Abschnitt 7: Leistungen und Zeugnisse

1. Zur Überprüfung des Leistungsstandes sind in jedem Fach in angemessenen Zeitabständen schriftliche und mündliche Leistungserhebungen gemäß dem Konzept und Handbuch zur Leistungsbewertung", Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 11.08.23, vorgenommen. Die Leistungsnachweise dienen der Leistungsbeurteilung und als Grundlage für die Beratung.
2. Die Zeugnisse werden auf der Grundlage individueller schriftlicher und mündlicher Leistungen ausgestellt, und zwar am Ende des Schulhalbjahres und des Schuljahres.
3. Die Leistungen eines Schülers werden von der Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Schüler unter ihrer pädagogischen Verantwortung bewertet. Die

Notenkonferenz entscheidet über die Versetzung des Schülers am Ende des Schuljahres. Die Entscheidung der Notenkonferenz ist verbindlich. Die Transparenz der Benotung muss für Schüler und Eltern gewährleistet sein.

4. Die Bewertung des Verhaltens der Schüler ist Bestandteil des Zeugnisses.

Abschnitt 8: Versetzungen und Wiederholungen

1. Schüler, die im laufenden Schuljahr die im "Konzept und Handbuch zur Leistungsbewertung" dargelegten Leistungsanforderungen und Richtlinien erfüllen, werden in die nächsthöhere Klasse versetzt. In Ausnahmefällen, wie z.B. bei Schulwechsel oder längerer Krankheit, kann ein Schüler versetzt werden, wenn der Wunsch des Schülers nach Verbesserung begründet ist und hervorragende Leistungen in der höheren Klasse zu erwarten sind. Die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung in jedem Einzelfall, sowohl in gewöhnlichen als auch in außergewöhnlichen Situationen, wird von der Notenkonferenz als der höchsten Instanz in diesem Bereich getroffen.
2. Spätestens eine Woche nach Ausstellung des Halbjahreszeugnisses können die Eltern eines Schülers beantragen, dass ihr Kind in die nächstniedrigere Klasse zurückversetzt wird. Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Schüler diese Klasse oder die aktuelle Klasse nicht wiederholt hat. Wird dem Antrag stattgegeben und wiederholt der Schüler die Klasse freiwillig, wird am Ende der Klasse keine Versetzungsentscheidung getroffen. ([Konzept und Handbuch zur Leistungsbewertung - Política y Manual de Evaluación del Rendimiento 2425 de.pdf](#))
3. Schüler, die nicht versetzt worden sind, wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe. Die Wiederholung ist im Laufe der Schulzeit eines Schülers zweimal zulässig und kann in jeder Schulstufe (Grundschule, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II) nur einmal wiederholt werden.
4. Die Schule unterstützt Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten in bestimmten Fächern durch pädagogische Maßnahmen, damit sie das Schuljahr erfolgreich abschließen können. Die Unterstützung umfasst sowohl klasseninterne Maßnahmen durch zusätzliche Lernangebote als auch Maßnahmen außerhalb des Klassenzimmers.

Abschnitt 9: Pädagogische Maßnahmen

Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule. Sie sollen die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule gewährleisten. Gefährdungen dieser Entwicklung ist zunächst mit pädagogischen Maßnahmen (Erziehungsmaßnahmen) zu begegnen. Dazu

gehören insbesondere das Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche und Vereinbarungen mit dem Schüler, dessen Eltern und Lehrern, die formlose Missbilligung des Fehlverhaltens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, soll gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung erfolgen, bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muss ein zusätzlicher Hinweis erfolgen.

Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu unterrichten.

1. Das Leben in der Schulgemeinschaft erfordert notwendigerweise ein angemessenes Verhalten aller Beteiligten. Ziel ist es, die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule zu gewährleisten. Die Regeln sollen den gegenseitigen Respekt und die Sicherheit aller gewährleisten.
2. Die Vorschriften sind bei Verstößen von Schülern gegen die Regeln des Zusammenlebens anzuwenden und sollen jedes Mitglied der Schulgemeinschaft für die Folgen seines Handelns verantwortlich machen.
3. Fehlverhalten der Schüler.
Das Fehlverhalten von Schülern kann in drei Kategorien eingeteilt werden: leichtes, schweres und sehr schweres Fehlverhalten.

3.1 Ein weniger schweres Fehlverhalten ist ein Verhalten, das das Zusammenleben innerhalb oder außerhalb der Schule weniger stört. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt:

- a. Zuspätkommen zum Unterricht.
- b. Wiederholtes Reden im Unterricht.
- c. Ständiges Unterbrechen des Unterrichts.
- d. Das Fehlen von Unterrichtsmaterial, das für die Teilnahme am Unterricht erforderlich ist.
- e. Nicht während des Unterrichts arbeiten.
- f. Versäumnis, Hausaufgaben zu machen.
- g. Störung der Dynamik in der Klasse.
- h. Werfen von Gegenständen während des Unterrichts.
- i. Essen und/oder Trinken (mit Ausnahme von Wasser) im Klassenzimmer ohne Erlaubnis der Lehrkraft.
- j. Das Wegwerfen oder Zurücklassen von Müll an einem nicht dafür vorgesehenen Ort in der Schule.
- k. Nichtzustellung von Mitteilungen, die von einer Schulbehörde an die Eltern geschickt wurden.

- l. Betreten des Schulgeländes ohne die Schuluniform.

Die Anhäufung von weniger schwerem Fehlverhalten wird nach den pädagogischen Kriterien der Schule als schweres Fehlverhalten angesehen.

3.2 Schweres Fehlverhalten: Verhalten, das den normalen Ablauf des Schulbetriebs stört oder gefährdet und die Rechte anderer beeinträchtigt. Im Folgenden sind einige Beispiele aufgeführt:

- a. Unbegründeter Aufenthalt außerhalb des Klassenzimmers während der Unterrichtszeit.
- b. Fernbleiben von der Schule ohne triftigen Grund.
- c. Nichtteilnahme an obligatorischen schulischen Aktivitäten innerhalb oder außerhalb der Schule ohne vorherige Ankündigung oder Rechtfertigung.
- d. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts ohne entsprechende Genehmigung.
- e. Weigerung, während der Unterrichtszeit zu arbeiten oder die Nichtbefolgung von Verhaltensanweisungen.
- f. Verlassen des Schulgeländes ohne ordnungsgemäße Erlaubnis.
- g. Verursachen von Sachschäden an Schuleigentum, Mobiliar oder Ausrüstung sowie an privatem oder öffentlichem Eigentum innerhalb der Schule.
- h. Sich in Schlägereien, Raufereien oder grobes Spiel verwickeln lassen. Spiele und/oder Streiche zu spielen, die die körperliche und moralische Unversehrtheit anderer gefährden.
- i. Sich ohne triftigen Grund weigern, an gesellschaftlichen oder wissenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen, die die Schule von ihnen verlangt.
- j. Fälschen oder Verändern von Unterschriften oder Schulunterlagen in der Grundschule.
- k. Mitschülerinnen und Mitschüler auf irgendeine Weise zu einem Fehlverhalten zu verleiten.
- l. Das Verstecken von Taschen, Sporttaschen oder anderen Gegenständen, die einem Schüler gehören.
- m. Unangemessenes Verhalten bei Ausflügen, Exkursionen, Austauschprogrammen oder anderen Veranstaltungen, insbesondere wenn dadurch das Ansehen der Schule geschädigt wird.
- n. Das Stehlen von Lebensmitteln anderer Schüler.
- o. Unangemessener Gebrauch von Handys oder anderen elektronischen Geräten.
- p. Beteiligung an politischer und religiöser Propaganda oder kommerzieller Werbung, sowohl auf dem Schulgelände als auch außerhalb des Schulgeländes, wenn man die Schuluniform trägt.
- q. Das Parken eines Autos auf dem Schulgelände ohne die entsprechende Erlaubnis.
- r. Nichteinhaltung der akademischen Redlichkeit

Die Häufung von schwerem Fehlverhalten wird nach den pädagogischen Kriterien der Schule als sehr schweres Fehlverhalten angesehen.

3.3 Es handelt sich um sehr schwere Verstöße: Verhalten, das die schulische Entwicklung, die Moral, die Gesundheit oder die persönliche Sicherheit anderer stört und gefährdet, sowohl bei

Aktivitäten innerhalb als auch außerhalb der Schule. Einige Beispiele sind nachstehend aufgeführt:

- a. Das Mitführen und/oder Verwenden von Waffen jeglicher Art, Chemikalien und/oder Sprengstoffen innerhalb der Schule.
- b. Die Einnahme, der Konsum oder das Anbieten jeglicher Art von Drogen oder die Einnahme von Medikamenten, die nicht von den Eltern genehmigt wurden, unter allen Umständen.
- c. Die Einnahme, der Konsum oder das Anbieten von alkoholischen Getränken in jeglicher Form.
- d. Rauchen, Inhalieren, Einnehmen, Konsumieren oder Anbieten von Tabak, elektronischen Zigaretten und Vaping-Geräten in jeglicher Form auf dem Schulgelände oder bei Schulveranstaltungen.
- e. Stehlen oder Berauben.
- f. Körperliche oder verbale Angriffe auf einen Mitschüler, einen Lehrer, eine Autoritätsperson oder ein Mitglied des Schulpersonals.
- g. Diebstahl von Klausuren oder Tests.
- h. Fälschen oder Verändern von Unterschriften oder Schulunterlagen in der SEK I und SEK II.
- i. Nichteinhaltung der akademischen Redlichkeit wiederholte Male.
- j. Schwere Fälle von Belästigung von Mitschülern.
- k. Jede Handlung oder Unterlassung, die eine physische, verbale und/oder psychologische Aggression darstellt, die innerhalb oder außerhalb der Schule ausgeführt wird und die in direktem Zusammenhang mit dem Schulleben steht, individuell oder kollektiv, und die ein Mitglied der Schulgemeinschaft betrifft und bei der betroffenen Person Misshandlung, Demütigung oder begründete Angst hervorruft.
- l. Belästigung und/oder sexuelle Aggression, Bild- und Tonaufnahmen, die die moralische Integrität einer Person oder das Ansehen der Schule schädigen.
- m. Identitätsdiebstahl eines oder mehrerer Mitglieder der Schulgemeinschaft mit elektronischen Mitteln.
- n. Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung von pornografischem Material innerhalb der Schule. Dies schließt jede Art von sexualisierter Gewalt ein.
- o. Schädigung des öffentlichen Ansehens durch die unangemessene Verwendung des Namens und der Erkennungsmerkmale der Schule in den verschiedenen vorhandenen Kommunikationsmitteln.
- p. Durchführung von Handlungen, die die Sicherheit der Mitglieder der Schule ernsthaft gefährden.
- q. Nichteinhaltung von Abhilfemaßnahmen aufgrund eines früheren Fehlverhaltens.
- r. Schweres oder sehr schweres Fehlverhalten während der Einschreibebedingungen.

Bei schwerem oder sehr schwerem Fehlverhalten, das nicht durch die Schulordnung abgedeckt ist, wird der Disziplinausschuss befasst. Dieser Ausschuss ist für die Entscheidung über die in jedem Fall anzuwendende erzieherische Maßnahme zuständig, wobei darauf zu achten ist, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zum Vergehen steht.

4. Erziehungsmaßnahmen

Eine Erziehungsmaßnahme ist ein Akt, der die Aufmerksamkeit und die Verantwortung derjenigen einfordert, die gegen eine bestehende Norm verstoßen haben.

4.1 Erzieherische Maßnahmen bei weniger schwerem Fehlverhalten

Mündlicher Tadel: Die Lehrkraft sollte mit dem Schüler sprechen, ihn/sie darauf aufmerksam machen und zu einer Einigung kommen. Im Klassenbuch muss ein Vermerk gemacht werden. Die Lehrkraft, die von dem Fehlverhalten erfährt, meldet den Vorfall dem Stufenkoordinator, der seinerseits die entsprechenden Maßnahmen ergreift, die Eltern benachrichtigt und die Unterlagen an das Akademische Register weiterleitet. Bleiben diese Maßnahmen erfolglos, muss ein schriftlicher Verweis ausgesprochen werden.

4.2 Erzieherische Maßnahmen bei schwerem Fehlverhalten

4.2.1 In der Grundschule ist es möglich, einen Schüler im Einvernehmen mit den Eltern und/oder Erziehungsberechtigten von der laufenden Klasse auszuschließen.

4.2.2 **Schriftlicher Verweis:** In diesem Fall muss der Klassenlehrer den Verweis verfassen, die Stufenkoordination informieren, mit den Eltern und dem Schüler sprechen, das Dokument den Eltern zur Unterschrift aushändigen und diese unterschriebenen Dokumente an das Akademische Register weiterleiten.

4.2.3 Ein schriftlicher Verweis kann mit einer zusätzlichen Aufgabe, der Ableistung einer gemeinnützigen Arbeit (Solidarität, kulturelle oder erzieherische Aktivitäten, Ableistung einer erzieherischen Aufgabe von höchstens 6 Stunden) oder der Nichtteilnahme an außerschulischen Aktivitäten einhergehen, wie vom Klassenlehrer im Einvernehmen mit dem Stufenkoordinator entschieden. Im Falle von außerschulischen Aktivitäten muss die Entscheidung vom Schulleiter genehmigt werden. Der Klassenleiter organisiert die Durchführung der Erziehungsmaßnahme. Bei Verstößen gegen die akademische Redlichkeit werden zusätzlich zu den oben genannten erzieherischen Maßnahmen die in der Richtlinie zur akademischen Redlichkeit festgelegten erzieherischen Maßnahmen angewandt.

4.2.4 Bei einer Häufung von Abwesenheiten bespricht der Klassenlehrer zusammen mit dem Stufenkoordinator den Fall mit den Eltern und dem Schüler, um Vereinbarungen zu treffen und pädagogische Maßnahmen anzuwenden. In jedem Fall ist ein Protokoll über das Gespräch auszufüllen und bei der Akademischen Verwaltung einzureichen. Bleiben die Maßnahmen erfolglos, ist dies als sehr schweres Fehlverhalten zu werten.

4.3 Ordnungsmaßnahmen bei besonders schwerem Fehlverhalten

4.3.1 Bewährungsaufgabe

Die Bewährungsaufgabe ist die letzte Möglichkeit für einen Schüler, sein Verhalten wiedergutzumachen. Die Frist und die Bedingungen werden von der Disziplinarkommission

festgelegt. Diese Ordnungsmaßnahme kann nur zweimal während der Schullaufbahn eines Schülers angewandt werden, einmal in der Grundschule und einmal in der Sekundarschule.

4.3.2 Aufhebung der Einschreibung für das folgende Schuljahr.

4.3.3 Im Falle einer Straftat ist der Schulträger verpflichtet, die zuständigen Behörden darüber zu informieren.

4.3.4 Handelt es sich bei dem Fehlverhalten um " Bullying ", wird die Anwendung des " Bullying Action Protocol " eingeleitet.

4.3.5 Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die akademische Redlichkeit werden zusätzlich die in der Richtlinie zur akademischen Redlichkeit festgelegten erzieherischen Maßnahmen angewandt.

Die unter 4.3.1. und 4.3.2. vorgesehenen Maßnahmen können durch eine professionelle Verhaltensberatung und/oder gemeinnützige Arbeit ergänzt werden.

5. Verfahren

In allen Verfahren, die darauf abzielen, die Verantwortung des Schülers für ein disziplineloses Verhalten an der Schule festzustellen, sind die Rechte auf Würde, Ansehen, Privatleben und Privatsphäre, das Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und das Recht auf Verteidigung durch ihn selbst oder durch seine Eltern oder Vertreter sowie die Garantie der Vertraulichkeit, die im Gesetz „Creceer Juntos“ festgelegt ist.

5.1 Erzieherische Maßnahmen bei weniger schweren Verstößen werden vom Fachlehrer und/oder Klassenlehrer in Zusammenarbeit mit dem Stufenkoordinator ergriffen.

5.2 Bei schwerwiegenden Verfehlungen werden erzieherische Maßnahmen vom Klassenlehrer und dem Koordinator ergriffen, die zusammen mit der Disziplinarkonferenz für jeden Fall eine entsprechende Entscheidung treffen.

5.3 Bei sehr schwerem Fehlverhalten kann der Schulleiter eine Lehrkraft damit beauftragen, ein Gespräch zur Klärung der Regeln zu führen oder den Disziplinarausschuss einzuberufen, um Erziehungsmaßnahmen zu vereinbaren.

➤ Abschnitt 10: Beratungsdienste, Sonderpädagogische Förderung, Schulpsychologischer Dienst

1. Zur Beratung der Schüler und Eltern, insbesondere auch bei der Wahl der Schullaufbahn, stehen an der Schule Schulpsychologen, Sonderpädagogen sowie die Studien- und Berufsberatung zur Verfügung. Die allgemeine Beratungspflicht des Lehrers bleibt davon unberührt.
2. Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf findet in enger Zusammenarbeit mit den Psychologen und Sonderpädagogen statt. Grundsätzlich werden integrative Formen von Erziehung und Unterricht in allen Schulformen angestrebt. Zu Formen gemeinsamen Unterrichts gehören insbesondere Einzelintegration und sonderpädagogische Zusatzförderung in der Lernwerkstatt (Förderunterricht, „Aula de apoyo“). Den sich ergebenden Förderbedarf erfüllt die Schule, soweit eine angemessene personelle, räumliche oder sächliche Ausstattung vorhanden ist.
Die erforderlichen Lehrmittel oder speziellen Materialien können von den Eltern bereitgestellt werden. Die Entscheidung über deren Verwendung trifft die Schulleitung in Abstimmung mit den Lehrkräften, Psychologen bzw. Sonderpädagogen.
3. Maßnahmen des integrativen Unterrichts sowie des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden durch das Inklusionskonzept geregelt. ([Inklusionskonzept - Política de Inclusión 2223 de.pdf](#))
4. Die Schulpsychologen haben die Aufgabe, durch die Anwendung psychologischer Erkenntnisse und Methoden die pädagogische Arbeit an der Schule zu unterstützen und zu fördern. Ihnen obliegt die schulzentrierte Beratung (Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrer) und die schülerzentrierte Beratung (Einzelfallhilfe bei Schülern mit persönlichen Problemen). Zudem nehmen sie Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Suchthilfe wahr.
5. Schulleiter und Lehrer sind verpflichtet, die Psychologen, sonderpädagogischen Fachkräfte sowie Lernbegleiter in der Erfüllung ihres Auftrages zu unterstützen. Die Psychologen, Sonderpädagogen sowie Lernbegleiter nehmen an Lehrerkonferenzen sowie Stufenberatungen teil.

➤ Abschnitt 11: Routineverfahren

1. Eingang

- Die Tore des Hauptparkplatzes öffnen um 06:00 Uhr, die Tore der Kindergärten um 06:30 Uhr. Zu den Ausgangszeiten werden die Tore um 12:00 und 14:30 Uhr geöffnet.

- Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu gewährleisten, werden die Schüler angehalten, montags und freitags bis spätestens 07:30 Uhr und dienstags bis donnerstags bis 07:10 Uhr in der Schule zu sein. Das Schultor wird um 07:30 Uhr bzw. 07:10 Uhr geschlossen, und die Schüler müssen die Schule spätestens um diese Uhrzeit betreten, um am Unterricht teilnehmen zu können. Nach dieser Zeit dürfen die Schüler den Unterricht bis zum nächsten Unterrichtsblock nicht mehr betreten.

2. Pause

- Die Schüler müssen die Regeln des Zusammenlebens sowie die Hinweise der für die Pausenhöfe verantwortlichen Lehrer beachten. Jeder Vorfall sollte diesem Lehrer gemeldet werden.
- Die Schüler dürfen nicht in den Klassenräumen bleiben, es sei denn, eine Lehrkraft übernimmt die Verantwortung.

3. Mittagessen

- Die Schüler dürfen die Mikrowellen in der Nähe ihrer Klassenzimmer benutzen, sofern sie die dafür festgelegten Regeln einhalten.
- Der Kauf von Essen über elektronische Plattformen ist nicht erlaubt.
- Alle Schüler, die von 13:30-15:00 Uhr Unterricht haben, müssen in der Schule zu Mittag essen. Den Schülern ist es nicht erlaubt, das Schulgelände zu verlassen.

4. Ausgang

- Beim Bringen und Abholen von Schülern ist es verboten, Fahrzeuge in gekennzeichneten Fußgängerzonen und auf reservierten Parkplätzen zu parken. Sie dürfen auf keinen Fall die Fahrbahn blockieren.
- Die Fahrzeuge müssen den aktuellen Schuljahresaufkleber an einer sichtbaren Stelle tragen.
- Schüler, Eltern und/oder Erziehungsberechtigte müssen sich an die Anweisungen des Aufsichts- und Betreuungspersonals halten.
- Es wird empfohlen, die Kinder des Kindergartens und der Oberstufe, die zwischen 12.45 und 15.00 Uhr die Schule verlassen, pünktlich am dafür vorgesehenen Eingang des Kindergartens abzuholen. Es ist wichtig, dass die Schüler nicht später als 15 Minuten nach Schulschluss abgeholt werden. Nach dieser Zeit übernimmt die Schule keine Verantwortung mehr für die Schüler.

- Alle Kinder, die nicht von ihren Eltern abgeholt wurden, werden von den Erziehungsassistenten auf die Terrasse des Auditoriums gebracht.
- Den Schülern ist es untersagt, ihre Fahrzeuge innerhalb der Schule zu parken. Sie müssen auf dem UCA-Parkplatz parken (siehe Verfahren in der Schulbroschüre). Das Tor zwischen dem UCA-Parkplatz und unserem Fußballplatz ist von 06:30 bis 07:10 Uhr für die Einfahrt und von 15:00 bis 15:30 Uhr für die Ausfahrt geöffnet. Es wird nicht empfohlen, dass die Schüler ihre Fahrzeuge auf den Straßen rund um die Schule abstellen.

5. Anwesenheit

- Die Anwesenheit in der Schule ist für das Erreichen der schulischen Ziele von grundlegender Bedeutung. Es gibt akademische Aktivitäten, die ausschließlich auf der Grundlage der Teilnahme des Schülers bewertet werden, so dass eine Abwesenheit in diesen Fällen die Leistung des Schülers beeinträchtigt.
- Es ist wichtig, zu bedenken, dass laut dem MINEDUCYT-Handbuch "Bewertung im Dienste des Lernens und der Entwicklung" eine Anwesenheit von 85% erforderlich ist, um das Schuljahr zu bestehen.

6. Fehlzeit

6.1. Kurze Abwesenheiten

- Um eine Abwesenheit oder ein Zuspätkommen eines Schülers zu melden, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten gebeten, bis 06:50 Uhr des betreffenden Tages eine E-Mail an die entsprechende Adresse zu senden. Es ist wichtig, dass die E-Mail eine Begründung enthält.

Kindergarten: ausencias.parvularia@ds.edu.sv

Grundschule: ausencias.primaria@ds.edu.sv

SEK I: ausencias.seki@ds.edu.sv

SEK II: ausencias.sekii@ds.edu.sv

- Bei einer Fehlzeit von mehr als drei Tagen muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- Als entschuldigte Fehlzeiten gelten nur solche, die durch Krankheit, ein schwerwiegendes Ereignis in der Familie oder höhere Gewalt verursacht werden.
- Verspätetes Erscheinen wird als unentschuldigtes Fehlen gewertet, und drei Verspätungen werden als ein voller Fehltag gewertet.

- Unentschuldigtes Fernbleiben von einer integrativen Aktivität oder Prüfung wird mit der Note 1 bewertet. Um die bewertete Aktivität nachholen zu können, ist ein Nachweis über das Fernbleiben erforderlich. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

6.2. Verlängerte Abwesenheit

- Schüler, die sich vier Wochen und länger oder wiederholt in medizinischen Einrichtungen aufhalten und deshalb nicht am Unterricht in der Schule teilnehmen können, werden durch die Schule in den Grundlagenfächern unterstützt. Fächer aus Feld I sind Deutsch, Spanisch, Englisch und Mathematik. Ab der Jahrgangsstufe 9 kann die Fächerauswahl um solche Fächer erweitert werden, die zur Erreichung des Schulabschlusses für die Schüler unentbehrlich sind. Hierüber entscheidet die Klassenkonferenz im Einzelfall.
- Für Schulpflichtige, die wegen Erkrankung vier Wochen und länger die Schule nicht besuchen können und sich in häuslicher Pflege befinden, gilt Satz 1 entsprechend.
- Der Beginn und Umfang des Unterrichts wird durch die Entscheidung der Ärzte über die Belastbarkeit des Schülers bestimmt.
- Schüler, die trotz nachgewiesener Krankheit am Unterricht teilnehmen, haben im Rahmen schulorganisatorischer Möglichkeiten das Recht auf besondere Förderung in Form von Ausgleichsmaßnahmen.
- Für die Koordination der vereinbarten Maßnahmen ist der Klassenleiter verantwortlich.

7. Besondere Verfahren für das Betreten und Verlassen der Schule

1. Uhrzeiten und Sondergenehmigungen

- An der Schule finden verschiedene Veranstaltungen und Aktivitäten statt, die besondere Ankunfts- und Ausgangszeiten für die Schüler erfordern. Zu diesen Veranstaltungen gehören u. a. das Sprachdiplom und die offiziellen Prüfungen des Internationalen Baccalaureates. Wenn der Organisator solcher Veranstaltungen oder Aktivitäten Materialien oder die Einrichtung eines Klassenzimmers beim Wartungspersonal anfordert, müssen der Zeitplan und die Namen der Personen oder Schüler, die die Schule betreten und verlassen werden, am Empfang der Schule mitgeteilt werden.
- Schüler, die an offiziellen Deutschprüfungen (Sprachdiplom) teilnehmen, haben einen außerordentlichen Stundenplan und erhalten an diesen Tagen keinen regulären Unterricht. Sie dürfen die Schule während der Sonderzeiten betreten und verlassen. Die Schüler, die das Sprachdiplom nachholen, haben außerhalb der Prüfungszeit Unterricht.

- Schüler des Bach III des Internationalen Baccalaureates, die an den offiziellen Prüfungen teilnehmen, haben einen außerordentlichen Stundenplan und erhalten an diesen Tagen keinen regulären Unterricht. Sie dürfen die Schule während der Sonderzeiten betreten und verlassen.

2. Ankunft und Ausgang aus verschiedenen Gründen

▪ **Schüler des Internationales Baccalaureates**

Schüler des Internationalen Baccalaureates haben individuelle Stundenpläne, was bedeutet, dass ihre Ankunfts- und Ausgangszeiten vom regulären Stundenplan der Schule abweichen können. Diese Schüler können zu Beginn ihres Unterrichts ankommen und am Ende ihres Schultages gehen. Falls sie zwischen dem Beginn und dem Ende des Unterrichts freie Zeit haben, müssen sie auf dem Schulgelände bleiben. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass sie stets ihre grüne Karte an der Rezeption vorlegen müssen, um diese Vorschrift einzuhalten. Weitere Einzelheiten sind in der Regelung für die Ankunft und das Verlassen der Schule für GIB-Schüler zu finden.

▪ **Schüler, die die Schule aufgrund von Krankheit verlassen**

Erkrankt ein Schüler während des Schultages, sollte er sich zur ärztlichen Behandlung in die Schulambulanz begeben. Sollte es notwendig sein, dass der Schüler die Schule verlässt, füllt die Krankenschwester oder der Arzt das Formular „Erlaubnis zum Verlassen der Unterrichtszeit/der Schule“ entsprechend aus und informiert die Eltern und/oder Betreuer. Diese Erlaubnis muss am Empfang vorgelegt werden, um die Schule zu verlassen. Im Kindergarten ist das Verfahren anders, und die Lehrkräfte sind für die Kommunikation mit den Eltern und/oder Betreuern zuständig.

▪ **Schüler, die auf Antrag ihrer Eltern später kommen**

Wenn ein Schüler einen Termin und/oder eine geplante ärztliche Untersuchung oder andere Verwaltungsformalitäten hat, die seine Anwesenheit erfordern und die seinen Zeitplan für den Eintritt in die Schule beeinträchtigen könnten, sollten die Eltern und/oder Betreuer dies vor 06:50 Uhr über die E-Mail der jeweiligen Stufe mitteilen. Der Erziehungsassistent benachrichtigt die Rezeption mit einer Kopie an den Stufenkoordinator, damit der Schüler die Schule ohne Probleme betreten kann.

▪ **Schüler, die auf Antrag ihrer Eltern vor Ende des Schultages von der Schule abgeholt werden**

Wenn ein Schüler die Schule auf Antrag seiner Eltern vorzeitig verlassen muss, muss er am Empfang die „Erlaubnis zum Verlassen der Unterrichtszeit/der Schule“ vorlegen. Diese Erlaubnis muss vom Fachlehrer und/oder dem Klassenleiter ordnungsgemäß unterzeichnet werden. Nach Vorlage der Erlaubnis kann der Schüler die Schule verlassen.

Wenn ein Schüler das Schulgelände während der Schulzeit unerlaubt verlässt, befindet er sich außerhalb der Aufsicht der Schule und verliert seinen Schutz. Dies zieht Ordnungsmaßnahmen nach sich. Es wird als schweres Fehlverhalten betrachtet (siehe Abschnitt 9: Schulordnung).

8. Gebrauch der Schuluniform

- **Schuluniform der Schüler des Kindergartens:**
Für Jungen und Mädchen sind das die Sportkleidung und Tennisschuhe. Sonderanfertigungen, die im Schulladen verkauft werden, sind als Teil der Schuluniform erlaubt.
- **Schuluniform der Schüler der 1. bis zur Bach III-Klassen:**
Schülerinnen: Weißes Polohemd mit dem Schullogo; Rock, Rockhose, dunkelblaue Hose oder blaue Jeans (keine Shorts), geschlossene Schuhe.
Alle im Schulladen verkauften Sonderanfertigungen sind als Teil der Schuluniform erlaubt.
Schüler: Weißes Polohemd mit dem Schullogo; dunkelblaue Hose oder blaue Jeans (keine Shorts), geschlossene Schuhe. Alle im Schulladen verkauften Sonderanfertigungen sind als Teil der Schuluniform erlaubt.

Sportkleidung für den Kindergarten bis zur Oberstufe

Mädchen: Shorts, Hosen oder Leggings und T-Shirt (alle mit Logo).

Schüler: Shorts oder Hosen und T-Shirt mit Logos (alle mit Logos).

Schwimmen

Mädchen: Uniform-Badeanzug mit Logo.

Schüler: Hammer oder Biker-Typ, mit Logo.

- Die Sportuniform darf während des gesamten Schultages getragen werden, jedoch nur an Tagen, an denen der Schüler Sportunterricht hat. Mit Ausnahme der Schüler des Kindergartens, die die Sportuniform jeden Tag tragen müssen.
- In den freiwilligen Sport-AGs ist es für alle Klassenstufen obligatorisch, die Schulsportkleidung zu tragen.
- "Freitag Jeans-Tag "
Die Schüler können Jeans tragen und/oder in ihrer Freizeitkleidung kommen. **Zerrissene oder freizügige Kleidung ist nicht erlaubt.**
- Mützen oder Hüte sind nicht Teil der Schuluniform oder -kleidung und dürfen während der Unterrichtszeit nicht getragen werden. Politische oder religiöse Symbole dürfen nicht getragen werden.

- Jeder Schüler, der die in diesem Abschnitt beschriebene Schuluniform nicht trägt oder die für diesen Tag nicht entsprechende Schuluniform trägt, wird zum Empfang geschickt und bleibt dort, bis er die richtige Schuluniform hat.

9. Nutzung der Technologie

- Die Verwendung von Mobiltelefonen, Kopfhörern jeglicher Art, Tablets, Computern, Lautsprechern oder anderen Kommunikationssystemen oder elektronischen Geräten im Klassenzimmer ist verboten, es sei denn, sie werden für akademische Aktivitäten auf Anweisung der Lehrkraft verwendet.
- Die unerlaubte Nutzung von Mobiltelefonen, Computern, anderen Kommunikationssystemen oder elektronischen Geräten erfordert disziplinarische Maßnahmen (siehe Abschnitt 9).
- Es liegt in der Verantwortung der Schüler, auf ihre Handys, Kopfhörer jeglicher Art, Tablets, Laptops, Lautsprecher oder andere Kommunikationssysteme oder elektronische Geräte aufzupassen. Die Schule haftet nicht für den Verlust und/oder die Beschädigung dieser Geräte.

Abschnitt 12: Außerordentliche Bestimmungen

1. Freistellungsanträge

- Um eine Beurlaubung von der Schule ab einem Tag zu beantragen, muss das auf der Webseite bereitgestellte Formular ausgefüllt und eine Woche im Voraus abgegeben werden.
- Auf diesem Formular müssen alle Lehrer der Fächer, in denen der Schüler abwesend sein wird, ihre Zustimmung geben, indem sie das Formular unterschreiben. Sobald die Lehrer ihre Zustimmung gegeben haben, erteilt der Klassenleiter (bei einer Abwesenheit von maximal 2 Tagen) oder der Schulleiter (bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Tagen) die Freistellung. Es ist zu beachten, dass an Tagen vor oder nach den Schulferien keine Freistellung gewährt wird. Die Schulleitung wird jeden Fall einzeln behandeln. Aktivitäten und Prüfungen haben Vorrang. Der Prozentsatz der Abwesenheiten wird berücksichtigt.
- Dieses Formular gilt für Schüler der Grundschule bis zum Bachillerato III. Falls erforderlich, stehen die Grundschullehrer zur Verfügung, um den Schülern bei der Ausstellung der Freistellungen zu helfen. Eltern von Kindergartenkindern müssen die Freistellung direkt bei der zuständigen Lehrkraft beantragen.

2. Ausflüge und Studienreisen

Die Exkursionen wurden mit dem Ziel ins Leben gerufen, Schülern und Lehrern die Möglichkeit zu geben, eine andere Umgebung als gewöhnlich zu erleben und an unterhaltsamen Aktivitäten teilzunehmen, die die Entwicklung ihrer Sinne und Fähigkeiten fördern und gleichzeitig die sozialen Bindungen innerhalb ihrer Gruppe stärken. Um eine ordnungsgemäße Organisation zu gewährleisten, ist es wichtig, den festgelegten Prozess zu befolgen ([Regeln Ausflüge-Reglas Excursiones2425 esp deu.pdf](#))

3. Schüleraustausch

Die Schüler haben die Möglichkeit, in der 9. Klasse an einem Austauschprogramm nach Deutschland teilzunehmen. Dieser findet in den letzten drei Monaten des Schuljahrs statt. Einzelheiten sind in den "Regeln für den Schüleraustausch" enthalten. ([Reglamento del Intercambio 2425 esp.pdf](#))

Abschnitt 13: Meldepflicht der Schule bei Anzeichen von Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch

1. Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder eine sonstige ernsthafte Gefährdung des Wohls eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule die Pflicht, dem nachzugehen. Zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos bezieht die Schule die Schulpsychologen ein.
2. Die Eltern sind zu beteiligen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Schülers informiert die Schule die zuständige Behörde für den Schutz von Kindern und Jugendlichen und / oder die CONAPINA. In Fällen, in denen eine Straftat vermutet wird, wird die Generalstaatsanwaltschaft der Republik El Salvador informiert.

Abschnitt 14: Veranstaltungen, Werbung, Spendensammlungen und Versammlungen in der Schule

1. Veranstaltungen nicht zur Schule gehörender Personen wie Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. Dies gilt auch für die Teilnahme der Schule an einer externen Veranstaltung. Diese Zustimmung ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - bei Bild- und Videoaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Schulleiters,
 - für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Eltern, die über das Vorhaben zu unterrichten sind. Dies gilt nicht für Klassenfotos.
2. Aufnahmen der Schüler und Schulpersonal während des Unterrichts unterliegen der Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft und dürfen nicht in den Medien oder sozialen Netzwerken veröffentlicht werden, ohne die oben genannten Anforderungen zu erfüllen. Dessen ungeachtet wird jede Veröffentlichung von Aufnahmen, sei es durch Eltern oder Schüler, die die Ehre oder Integrität der Schüler und Personal der Deutschen Schule verletzt, den Behörden entsprechend ihrer Schwere mitgeteilt. Dies gilt ungeachtet der geltenden Disziplinarmaßnahmen.
3. Die Beteiligung von Lehrern und Schülern ist freiwillig.
4. Spendensammlungen für außerschulische Zwecke und die Einladung von Schülern zur Teilnahme an öffentlichen Spendensammlungen sind nur mit Genehmigung der Schulleitung zulässig.
5. Kommerzielle Werbung und Werbung für politische Parteien und politische Gruppierungen ist in der Schule nicht zulässig. Sponsoring in der Schule sowie kommerzielle Werbung im Schuljahrbuch und bei Schulveranstaltungen, die nicht der Schulbesuchspflicht unterliegen, sind zulässig, soweit sie mit Satz 2 vereinbar sind. Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfrieden, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, das Recht der persönlichen Ehre und die Erziehung zur Toleranz gefährdet werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter.
6. Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder parteipolitische Werbung enthalten. Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. Die Verteilung von Werbematerial anlässlich der Wahl der Elternvertretung ist unzulässig.

7. Informationsmaterial, das sich an Schüler wendet, darf ausgehängt werden, wenn es auf Veranstaltungen hinweist oder sich auf Gegenstände bezieht, die für Erziehung, Unterricht und Berufs- und Studienberatung förderlich sind. Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

Abschnitt 15: Datenschutz

1. Zur Erfüllung der der Schule durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben sind das Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen sowie Lernbegleiter zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.
2. Die Schüler, Eltern, Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen sowie Lernbegleiter sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind bei der Datenerhebung in geeigneter Weise auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
3. Im Rahmen des Kinderschutzes darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten und nutzen.
4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist nur zulässig:
 - wenn es im rechtlichen Interesse eines Dritten unerlässlich ist,
 - an die MINSAL in nationalen Notfällen,
 - soweit eine rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt,
 - an die Fachkräfte des CONAPINA im Rahmen des Kinderschutzes.
5. Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung der für das Schulwesen zuständigen Behörde, vertreten durch die ZfA. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet oder genutzt werden, soweit die Betroffenen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.
6. Für internationale, nationale und regionale Vergleichsuntersuchungen, die auf Veranlassung der für das Schulwesen zuständigen Behörde, vertreten durch die ZfA, in Schulen durchgeführt werden, können geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragung erforderliche Daten verarbeitet und genutzt werden. Für die internen und externen Evaluationen zur

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

7. Personenbezogene Daten von Schülern und Eltern, die ihre Zustimmung gegeben haben, können in den Jahrbüchern veröffentlicht werden. Auf Ersuchen der Steuerbehörden und/oder der Finanzfahndungsstelle der Staatsanwaltschaft sind jedoch die erforderlichen Daten zu übermitteln.
8. Umfragen ohne Auskunftspflicht können für schulorganisatorische Aufgaben durch den Schulleiter durchgeführt werden.
9. Die Einzelheiten der Verarbeitung und Verwendung personenbezogener Daten sind in den internen Vorschriften der Schule geregelt, und zwar in folgenden Fällen:
 - die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,
 - die Führung und den Inhalt von Schülerakten und von Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben nach Satz 6,
 - die zulässigen Verwendungszwecke beim Einsatz automatisierter Verfahren,
 - die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen sowie
 - das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler durch die Lehrer auf deren privaten Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule wird durch schulinterne Festlegungen geregelt.
10. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt das Datenschutzgesetz El Salvadors in seiner jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt 16: Statistik.

1. Die für die Deutsche Schule zuständigen Ministerien, das IB bzw. die ZfA können das Erheben und Verarbeiten von schulbezogenen Daten zu statistischen Zwecken anordnen.

Soweit für diese Zwecke das Verarbeiten personenbezogener Daten erforderlich ist, bedarf die Anordnung einer Verordnung, die über die Art der Erhebung, den Kreis der zu Befragenden, sonstige Auskunftsstellen, die durch Erhebungsmerkmale zu erfassenden Sachverhalte, die Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum, den Berichtszeitpunkt, die Häufigkeit der Erhebung (Periodizität) sowie über Art und Umfang einer Auskunftspflicht die näheren Bestimmungen trifft.

2. Die Schüler, Eltern, der Schulleiter, die Lehrer, Psychologen, Sonderpädagogen und Lernbegleiter, das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule sowie der Vorstand sind auf Anordnung zur Auskunft verpflichtet.

Abschnitt 17: Gesundheit und Hygiene

Die Schule ergreift Maßnahmen zur Gewährleistung der Hygiene in ihren Räumlichkeiten. Eltern und Schüler müssen die Vorschriften der Schule einhalten. Die Schulleitung muss unverzüglich informiert werden, wenn ansteckende Krankheiten unter den Schülern oder in deren Wohnungen auftreten. Die erforderlichen Maßnahmen werden gemäß den Bestimmungen des Gesundheitsministeriums (MINSAL) ergriffen.